

30. Welche Bedeutung als Beweismittel hat der Antrag auf Parteibernehmung?

ZPO. § 445.

II. Zivilsenat. Urf. v. 23. März 1937 i. S. G. W. (Kf.) m. E. W.
u. a. (Beil.). II 240/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

Die Revision des Klägers rügt, „in den entscheidenden Hauptpunkten seien wesentliche Beweismittel“, die von ihm benannt worden seien, vom Berufungsgericht übergangen; so sei in der Berufungsbegründung in der Form eines Beweis-antrags die Parteibernehmung der drei Parteien verlangt worden. Diesem Beweis-antrag sei aber nur durch Vernehmung des Mitbeklagten N. entsprochen, während der Kläger und der Erstbeklagte nur formlos gehört worden seien zur Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 141 ZPO. Die Anhörung in dieser abgeschwächten Form sei kein vollwertiger Ersatz für die beantragte Parteibernehmung, obwohl auch die Ergebnisse der Anhörung im Tatbestand des Berufungsurteils niedergelegt seien. An sich könne zwar, da die Beweislast auf seiten des Klägers liege und sein Beweis-antrag sich daher gemäß § 445 ZPO. nur auf seinen Gegner beziehen könne, nur die unterlassene Parteibernehmung des Erstbeklagten gerügt werden. Es sei aber nicht von der Hand zu weisen, daß das Berufungsgericht, wenn es sie vorgenommen hätte, auch die Parteibernehmung des Klägers für angezeigt erachtet und die Frage der Beeidigung anders entschieden hätte als geschehen, nachdem es entgegen der bezeichneten Verfahrensvorschrift nur den Mitbeklagten N. als Partei vernommen habe.

Darauf ist zu erwidern, daß die Parteibernehmung wie der frühere Parteieid ein Hilfsbeweismittel ist. Das ergibt unzweideutig die Fassung des § 445 ZPO. Denn dort heißt es, daß die Partei Beweis durch Antrag auf Parteibernehmung antreten könne, wenn sie den ihr obliegenden Beweis „mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat.“ Daraus folgt, daß, wenn die Partei andere Beweismittel vorbringt, der gleichzeitig mit diesem Vorbringen gestellte Antrag auf Parteibernehmung zunächst nicht in Betracht kommt; denn neben anderen Beweismitteln ist er nicht zulässig. Auf einen unzulässigen Beweis Antrag braucht das Gericht aber nicht einzugehen. So lag die Sache hier. In der Berufungsbegründung hat der Kläger die Vernehmung der Gegenparteien als Beweismittel neben der Benennung einer ganzen Reihe von Zeugen an letzter Stelle beantragt. Auf diesen Antrag brauchte das Berufungsgericht zunächst nicht einzugehen. Wollte der Kläger nach Durchführung der Zeugenvernehmung den Antrag der Vernehmung der Gegenparteien weiter verfolgen, so hätte er ihn jetzt wiederholen müssen. Das hat er nach dem Berufungsurteil nur für den Antrag auf Vernehmung des Mitbeklagten N. getan, und diesem Antrag hat das Berufungsgericht auch entsprochen. Hiernach lag also ein zulässiger Antrag auf Vernehmung des Erstbeklagten E. W. gar nicht vor. Ob das Berufungsgericht verpflichtet gewesen wäre, den Kläger nach Durchführung der Zeugenvernehmung zu fragen, ob er einen solchen Antrag stellen wolle, braucht nicht erörtert zu werden; denn die Verletzung der Fragepflicht ist nicht gerügt.